

**Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten  
über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 61. Änderung „Militärgelände Elmpt“,  
gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 19. März 2024 den Flächennutzungsplan, 61. Änderung, festgestellt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diese Flächennutzungsplanänderung durch nachstehende Verfügung vom 12. August 2024, Az.: 35.02.01.01-24Nie-061-1773, genehmigt:

***Genehmigung***

*Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 19.03.2024 beschlossene 61. Änderung des Flächennutzungsplanes.*

*Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten.*

**Auflagen**

- 1. Die Datumsangaben der auf der Planurkunde angegebenen Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren.*
- 2. Die Eintragung „GIB-Z“ in der ebenfalls dargestellten gewerblichen Baufläche auf der Planurkunde ist zu streichen.*
- 3. Der fehlende Abschnitt der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn 52 entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze ist redaktionell nachzutragen.*
- 4. In der Planzeichenerklärung ist die Bezeichnung „Schienenweg für überregionalen und regionalen Verkehr“ redaktionell zu korrigieren in „Fläche für Bahnanlagen“.*
- 5. Die in der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung verwendeten unterschiedlichen Zeichen für die Hauptversorgungsleitung – unterirdisch sind redaktionell aneinander anzupassen, die Planzeichenerklärung ist diesbezüglich zu korrigieren.*
- 6. Die Kategorie „Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke“ und „Kennzeichnungen“ in der Planzeichenerklärung mit den darin aufgeführten Planzeichen ist insgesamt zu überarbeiten bzw. redaktionell anzupassen. Nähere Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte der untenstehenden Begründung zu den Auflagen.*
- 7. Das Kapitel 3 der Begründung ist im Zusammenhang mit Punkt 6 mit dem Ziel der Einheitlichkeit insgesamt redaktionell zu überarbeiten mit dem Ziel der Einheitlichkeit zur Zeichenerklärung auf der Planurkunde.*
- 8. Die Formulierung „planerische Ziele der Bezirksregierung“ auf Seite 1 im zweiten Absatz ist redaktionell zu korrigieren.*
- 9. Die in der zusammenfassenden Erklärung angeführte Rechtsvorschrift zu Vorgaben bei potenziell erheblichen Auswirkungen von Bauleitplänen auf Nachbarstaaten ist redaktionell zu aktualisieren.*

10. In der zusammenfassenden Erklärung ist auf Seite 4 im vorletzten Absatz das Wort „Bebauungsplänen“ gegen das Wort „Bauleitplänen“ zu ersetzen.

Die o. a. Korrekturen, Ergänzungen und Anpassungen sind rein redaktioneller Art und erfordern keinen erneuten Ratsbeschluss.

Die Änderungen der Planurkunde und der Begründung sind unter Angabe des Datums und mit Verweis auf diese Verfügung auf der Planurkunde / in der Begründung zu dokumentieren.

Im Auftrag  
gez.: Stefanie Linck

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Plans, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 12. August 2024, Az.: 35.02.01.01-24Nie-061-1773, der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangswenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
  
2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

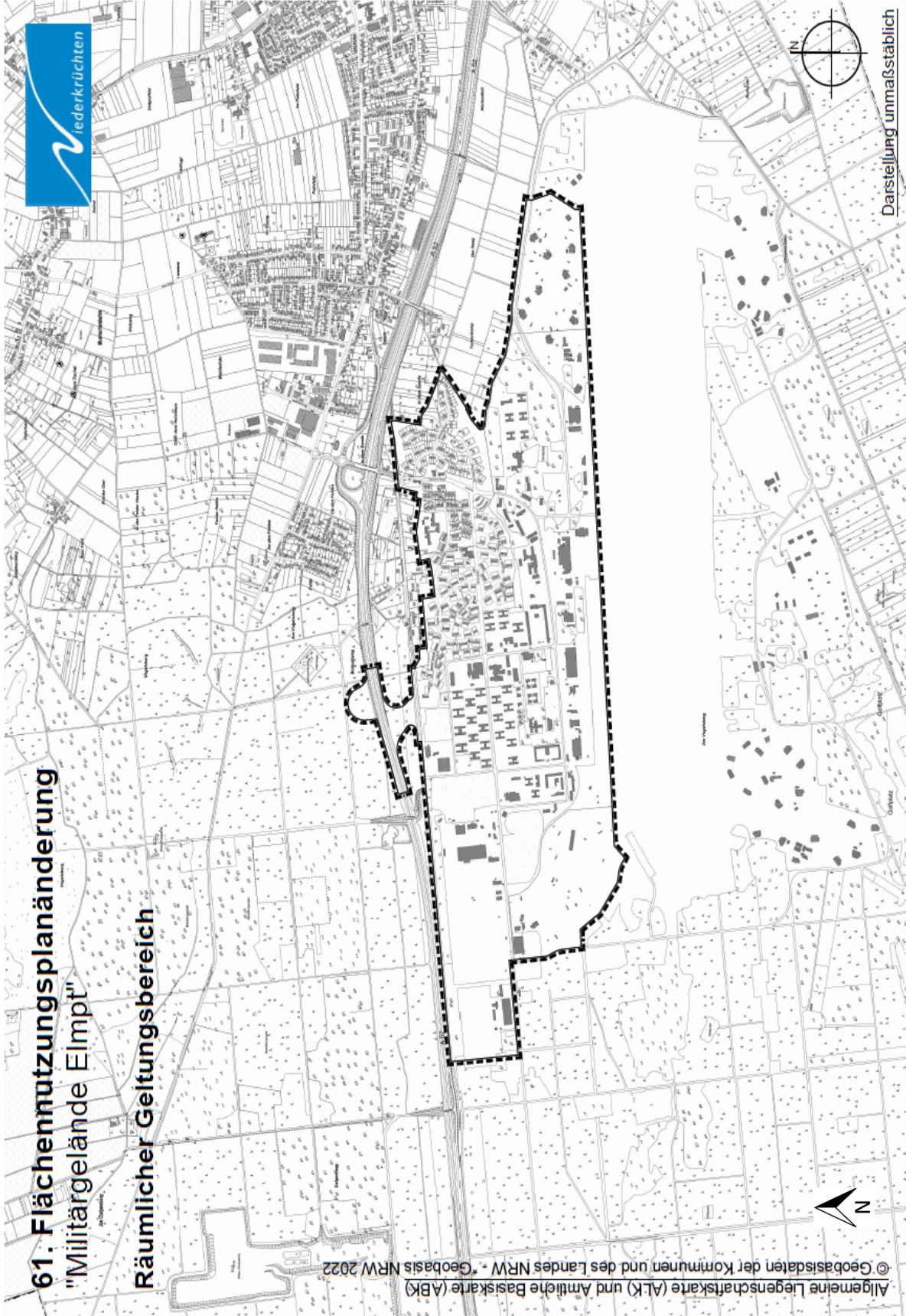
Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Niederkrüchten, den 3. September 2024

gez. Wassong

**61. Flächennutzungsplanänderung  
"Militärgelände Elmpf"**

**Räumlicher Geltungsbereich**



© Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW - Geobasis NRW 2022  
Allgemeine Liegenschaftskarte (ALK) und Amtliche Basiskarte (ABK)